Reglement Bezirksschiessen Gewehr 300m

A. Übernahme des Schiessanlasses durch die Vereine

Art. 1 Die Vereine des Bezirksschützenverbandes Uster übernehmen das Bezirksschiessen im Turnus zur Organisation und Durchführung. Die Reihenfolge ist alphabetisch gemäss erstgenanntem Ort im Vereinsnamen.

Art. 2 Der durchführende Verein meldet das Schiessen beim Kantonalverband an. Er ist selbst um Standblätter und Kranzkarten besorgt. Er ist verantwortlich für die einwandfreie Organisation von Schiessbetrieb und Absendbüro sowie die Abrechnung gegenüber dem BSV Uster.

Art. 3 Der durchführende Verein erhält pro Teilnehmerin oder Teilnehmer einen Beitrag von sFr. 4.–.

B. Teilnahme

Art. 4 Teilnahmeberechtigt sind alle dem BSV Uster angehörenden Vereine und deren Mitglieder.

Art. 5 Die Vereine sind gehalten mit möglichst vielen Schützinnen und Schützen am Bezirksschiessen teilzunehmen. Dem Wunsch eines Mitglieds, am Wettkampf teilzunehmen, ist unter allen Umständen zu entsprechen.

Art. 6 Anrecht auf die Festsiegerpreise haben nur Schützinnen und Schützen, die eine A-Lizenz bei einem Verein des BSV Uster haben. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, gegebenenfalls die Lizenzkarte zu kontrollieren, bzw. das Verzeichnis der Lizenzierten einzuverlangen.

C. Anmeldung

Art. 7 Eine namentliche Anmeldung der Vereine und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht erforderlich.

D. Einzelauszeichnungen

Art. 8 Die Abgabe der Einzelauszeichnungen und Festsiegerpreise wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9 Der Bezirksvorstand ist um die Beschaffung der Anlasssiegerpreise besorgt.

E. Einzeldoppel

Art. 10 Der jeweilige Einzeldoppel ist von der Präsidentenkonferenz festzusetzen. Er soll so bemessen sein, dass dem Bezirksvorstand die notwendigen Mittel für die Durchführung des Anlasses (inkl. Munition und Verbandsabgaben) zur Verfügung stehen. Ein allfälliger Überschuss kann vom Bezirksvorstand für andere Aufgaben verwendet werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 11 Die Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Änderungsvorschläge können durch den Bezirksvorstand und die Vereine gemacht werden. Vereinsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Präsidentenkonferenz dem Bezirksvorstand einzureichen.

Art. 12 Reglement und Ausführungsbestimmungen werden den Vereinen vom Bezirksvorstand rechtzeitig zugestellt. Sie sind jeweils durch die Präsidentenkonferenz zu bereinigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zürcher Schiesssportverband (ZHSV).

Das vorliegende Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 28. November 2022 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 4. Dezember 2017.

Maur, 28.11.2022

Bezirksschützenverband Uster

Präsident: Thomas Gnägi